



Bußgeldkatalog

Grundsätzliches

Verstöße gegen die Satzung, Angel- und Gewässerordnung oder Bestimmungen in dem Erlaubnisschein werden gemäß diesem Bußgeldkatalog geahndet. Entweder mit Verweisen, Geldbußen oder sonstigen Festlegungen wie z.B. den Scheinentzug auf bestimmte Zeit. Die konkreten Festlegungen dazu werden jeweils von der Vorstandsschaft entschieden.

Einspruch durch den Betroffenen müssen spätestens 2 Wochen nach Zustellung des Bußgeldbescheides erfolgen.

Kommt es zu einer gerichtlichen Auseinandersetzung trägt der Betroffene die Kosten des Verfahrens.

Verhalten am Gewässer

Fahren und Parken auf Dämmen und unbefestigten Wiesen mit Fahrzeugen alle Art, sowie Parken außerhalb der Parkplätze an den Weihern

1. Mal: Verwarnung durch den Aufseher
2. Mal: Strenger Verweis und 25 Euro Bußgeld
3. Mal: Scheinentzug auf bestimmte Zeit

Überqueren von Wiesen und bestellten Äckern zum Erreichen des Angelplatzes

1. Mal: Verwarnung durch den Aufseher
2. Mal: Verweis und 25 Euro Bußgeld
3. Mal: Strenger Verweis und 50 Euro Bußgeld

Verunreinigung der Gewässer und Ufer durch Abfälle und Innereien

1. Mal: Verwarnung durch den Aufseher und 25 Euro Bußgeld
2. Mal: Verweis, 50 Euro Bußgeld und Scheinentzug auf bestimmte Zeit

Angeln in gesperrten Gewässern

1. Mal: Verweis, 25 Euro Bußgeld und Scheinentzug 4 Wochen
2. Mal: 50 Euro Bußgeld und Scheinentzug auf bestimmte Zeit

Fangmengen und -methoden

Angeln mit lebenden Köderfischen

Anzeige und Vereinsausschluss

Unwaidmännische Behandlung gefangener Fische

Scheinentzug auf bestimmte Zeit

Angeln mit mehr als zwei Handangeln

1. Mal: Strenger Verweis und 100 Euro Bußgeld, Scheinentzug auf bestimmte Zeit
2. Mal: 200 Euro Bußgeld und Scheinentzug

Überschreiten des Fanglimits

1. Mal: Strenger Verweis und Scheinentzug für 8 Wochen
2. Mal: 50 Euro Bußgeld und Scheinentzug auf bestimmte Zeit

Nichteinragen von gefangenen Fischen in die Fangliste unmittelbar nach den Anlanden

1. Mal: Strenger Verweis und Scheinentzug für 8 Wochen
2. Mal: 25 Euro Bußgeld, Scheinentzug auf bestimmte Zeit

Nichteinragen von Datum und Gewässerstrecke im Erlaubnisschein vor Angelantritt

1. Mal: Verwarnung durch den Aufseher
2. Mal: Verwarnung durch den Aufseher
3. Mal: Scheinentzug 4 Wochen

Nichtzurücksetzen untermassiger oder in der Schonzeit gefangener Fische

1. Mal: Scheinentzug 4 Wochen
2. Mal: 50 Euro Bußgeld, Scheinentzug auf bestimmt Zeit

Pflichten gegenüber dem Verein

Angeln während des Königsfischen, Arbeitsdienst oder anderen Vereinsveranstaltungen

1. Mal: Scheinentzug 6 Wochen
2. Mal: Scheinentzug auf bestimmte Zeit

Nichtbegleichung von Zahlungspflichten trotz einer schriftlichen Mahnung

Ausschluss aus dem Verein

Unrechtmäßiger Umgang mit Vereinseigentum aller Art

1. Mal: Ermahnung
2. Mal: 25 € Bußgeld
3. Mal: 50 € Bußgeld

Nichtabgabe der Fanglisten bzw. des Erlaubnisscheines

30 Euro Bußgeld

Nichtmitführen des gültigen staatlichen Fischereischein, sowie des Erlaubnisschein

1. Mal: Verwarnung durch den Aufseher
2. Mal: Scheinentzug 4 Wochen
3. Mal: Scheinentzug auf bestimmte Zeit

Pflichten der Jungfischer

Jungfischer ohne Begleitung eines volljährigen Fischereischein-Inhabers

1. Mal: 4 Wochen Scheinentzug
2. Mal: Scheinentzug auf bestimmte Zeit

Gemäß Jugendschutzgesetz dürfen sich Jugendliche bis 16 Jahren nur bis 22:00 Uhr und Jugendliche bis 18 Jahren nur bis 0:00 Uhr an den Vereinsgewässern aufhalten. Die ganze Nacht darf nur in Verbindung mit einer volljährigen Aufsichtspersonen verbracht werden.

Scheinentzug auf bestimmte Zeit

Helmbrechts, den 01.11.2019